

FH-Mitteilungen

3. Juni 2013

Nr. 59 / 2013



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ an der Fachhochschule Aachen

vom 3. Juni 2013

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ an der Fachhochschule Aachen vom 3. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) haben die Fachbereiche „Medizintechnik und Technomathematik“ und „Energietechnik“ folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsfristen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen	3
§ 5 Zugangsausschuss/Zugangsverfahren	3
§ 6 Feststellung der Eignung	4
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Masterstudiengang „Energiewirtschafts-Informatik“. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) mit mindestens der Gesamtnote „gut“ in einem der folgenden Studiengänge oder einem vergleichbaren Studiengang:

- A. Elektrotechnik/Energietechnik
- B. Informatik/Scientific Programming

Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses entscheidet der Zugangsausschuss. In der Regel werden folgende Vorkenntnisse vorausgesetzt:

Kategorie A: 20 Leistungspunkte
aus dem Bereich Informatik

Kategorie B: 25 Leistungspunkte
aus dem Bereich Mathematik

Sollten einzelne Module der geforderten Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten (ECTS) während des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis dieser Module ist Prüfungsvoraussetzung für das Anmelden zur Masterarbeit.

Geeignet sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren

akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung ist weiterhin die Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem zumindest teilweise englischsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- c) der TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 190 (Computer Based TOEFL), IELTS 5.5 oder ein äquivalenter Nachweis der Englischkenntnisse vorgelegt wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert haben, können eine Schulnote im Fach Englisch von mindestens befriedigend nachweisen.

§ 3 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag des Zugangsausschusses „Energiewirtschafts-Informatik“ festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Zugangsausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben.

Unbeschadet dieser Regelungen gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 4 | Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem ausgefüllten Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Energiewirtschafts-Informatik bzw. über das zentrale

Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Diploma Supplement und ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden. Bei einer persönlichen Bewerbung sind die Originaldokumente vorzulegen,
- b) Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 1 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorgelegt wird.

In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

§ 5 | Zugangsausschuss/ Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum Masterstudiengang „Energiewirtschafts-Informatik“ ist ein Zugangsausschuss der am Studiengang beteiligten Fachbereiche „Medizintechnik und Technomathematik“ und „Energietechnik“, der aus vier Professoren oder Professorinnen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden besteht, die von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Energietechnik eingesetzt werden. Die Amtszeit der Zugangsausschussmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(2) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Zugangsausschuss wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Bewerbungsunterlagen aus und trifft die Entscheidungen über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(5) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Zugangsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt
- a) durch die Bewertung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
 - b) durch die Bewertung der Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und der Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulabschlusses muss mindestens die Gesamtnote „gut“ oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen.
- (2) Über die Eignungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technomathematik und Medizintechnik vom 8. Mai 2013 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 24. April 2013 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 27. Mai 2013.

Aachen, den 3. Juni 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann